

## **Information zur Errichtung dezentraler Kleinkläranlagen**

### **Eine Information von Landesrat Rolf Holub**

**Februar 2017**

#### **Zur Situation der Entsorgung häuslicher Abwässer:**

Der Ausbau der Kanalisation für die ordnungsgemäße Entsorgung der häuslichen Abwässer in den Kärntner Gemeinden ist schon sehr weit fortgeschritten. Nahezu sämtliche Gemeinden betreiben Kanalisationsanlagen bzw. sind diese Anlagen in Planung oder werden bereits errichtet (der Anschlussgrad der Kärntner Bevölkerung an eine öffentliche Kanalisationsanlage beträgt derzeit 92,6%).

Allerdings gibt es in jeder Gemeinde Siedlungsbereiche, die nicht an eine öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen werden, weil die Kosten für den Anschluss der meist dünn besiedelten Gebiete an das Kanalnetz der Gemeinde so hoch sind, dass eine wirtschaftlich günstige Entsorgung der Abwässer nicht möglich ist.

In diesen Bereichen sind die Eigentümer der Objekte verpflichtet eine eigenständige, dezentrale Abwasserentsorgung zu errichten.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dürfen ab dem Jahr 2019 keine häuslichen Abwässer mehr ungeklärt in den Untergrund eingeleitet werden.

Das bedeutet, wenn bis jetzt die häuslichen Abwässer in einer Drei-Kammer-Faulanlage, einer Sickeranlage oder einer nicht dichten Senkgrube gesammelt werden, hat der jeweilige Eigentümer des Wohngebäudes bis Ende 2018 für eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Entsorgung seiner häuslichen Abwässer zu sorgen. Diese Regelung gilt für sämtliche Wohngebäude in Kärnten.

#### **Was bedeutet die „Entsorgung häuslichen Abwassers nach dem Stand der Technik“?**

Häusliche Abwässer werden dann nach dem Stand der Technik und damit ordnungsgemäß entsorgt, wenn sie

- in einer vollbiologischen Kleinkläranlage gereinigt werden. Dies kann mit einer Kompaktkläranlage (Belebtschlammanlage) oder auch einem bepflanzten Bodenfilter (Pflanzenkläranlage) erfolgen.
- in einer dichten Senkgrube gesammelt und anschließend nachweislich in eine dafür geeignete öffentliche Kläranlage zur Reinigung gebracht werden;
- in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

In vielen Fällen wird eine vollbiologische Kleinkläranlage die beste und sinnvollste Lösung sein. Oft wird es sich anbieten, dass mehrere Wohngebäude in einer Kleinkläranlage gemeinsam entsorgt werden. Für Wohngebäude, die nicht ständig bewohnt sind oder nur sehr geringe Abwassermengen anfallen (beispielsweise Ferienhäuser), ist meist eine nachweislich dichte Senkgrube mit Ausfuhr des Senkgrubeninhalts in eine Kläranlage die kostengünstigste Lösung.

Es wird aber auch Fälle geben, wo der Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage die beste Möglichkeit ist, auch wenn sich das Wohngebäude nicht im sog. Pflichtbereich der Gemeinde befindet. In diesem Falle ist der Anschluss an die Kanalisationsanlage (mit Zustimmung der Gemeinde) anzustreben.

Maßgebend für die Entscheidung, welche Entsorgungsform gewählt wird, ist eine Variantenuntersuchung, in der die wirtschaftlich günstigste Lösung ermittelt wird.

Für die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage ist die wasserrechtliche Genehmigung von der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft notwendig. Dichte Senkgruben erfordern die Bewilligung durch die Baubehörde der Gemeinde (Bürgermeister).

### **Was ist für die Erlangung einer wasserrechtlichen Bewilligung notwendig?**

- Abklärung zwischen den Interessenten und der Gemeinde, inwieweit eine Abwasserentsorgung über eine eigene getrennte Anlage nach dem Abwasserrahmenkonzept der Gemeinde grundsätzlich möglich ist, d.h. kein Widerspruch zu konkreten Planungen bzw. Bauvorhaben der Gemeinde vorliegt.
- Nach Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzung sind folgende Unterlagen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.
  1. Antrag um wasserrechtliche Bewilligung
  2. Projekt in dreifacher Ausführung mit Auflistung aller fremden Rechte (Nachbarrechte, Fischereirechte etc.) Die Projekterstellung hat durch einen Fachkundigen (empfohlen Ziviltechniker, Ingenieurbüro oder Anlagenhersteller) zu erfolgen.

### **Gibt es für die Errichtung von dezentralen Anlagen eine finanzielle Unterstützung?**

Derzeit werden dezentrale Einzelanlagen für die Abwasserentsorgung (PKAB) mittels Pauschalförderungen des Bundes und des Landes gefördert. Dies gilt, wenn die Abwässer aus maximal 4 Objekten in einer Kleinkläranlage gereinigt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss je zur Hälfte von Bund und Land getrennt ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Baufertigstellung und wasserrechtlicher Endüberprüfung.

Die Höhe der Förderung beträgt von Bund und Land Kärnten jeweils € 700,-- für Anlagen bis 4 Einwohnerwerten (EW), zusätzlich € 75,-- für jeden weiteren EW.

### **Kriterien für den Erhalt einer Förderung:**

- Für die Einzelanlage liegt eine wasserrechtliche Bewilligung vor.
- Einreichung des Förderungsantrages beim Amt der Kärntner Landesregierung bis spätestens 31.12.2017
- Die Einreichung des Förderungsantrages muss **vor** Baubeginn erfolgen.
- Bestätigung der Gemeinde, dass ein zukünftiger öffentlicher Kanalanschluss für das zu entsorgende Objekt nicht erfolgen wird.
- Eine Variantenuntersuchung, in welche auch sämtliche Nachbarobjekte (auch

Zweitwohnsitze) einzubeziehen sind, bestätigt die technische und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Einzelanlage.

(Link Berechnungsprogramm für Variantenunters. der Steiermärkischen Landesreg.:  
<http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/ziel/74838155/DE/>

- Abschluss eines Wartungsvertrages oder Absolvierung eines Ausbildungskurses für den Betrieb von Kleinkläranlagen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes.

### **Abwicklung der Förderung:**

- Ausarbeitung eines Förderungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen. Antragstellung bei den regionalen Unterabteilungen für Wasserwirtschaft der Abt. 8 bis spätestens 31.12.2017. Die Kontaktdaten sind nachfolgend angeführt.
- Zustimmung zum Baubeginn wird von den Unterabteilungen für Wasserwirtschaft nach Prüfung des Förderungsantrages erteilt.
- Errichtung der Anlage.
- Beantragung der wasserrechtlichen Endüberprüfung (Bezirkshauptmannschaft)
- Zusammenstellung der Endabrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen (Formblätter, Originalrechnungen, Einzahlungsbelege, Funktionsfähigkeitsnachweis, Wartungsvertrag oder Kursnachweis, wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid).
- Endabrechnung (Kollaudierung) durch Sachbearbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung (im Zuge der wasserrechtlichen Endüberprüfung).
- Weiterleitung der Endüberprüfung an den Bund.
- Auszahlung der Förderungsmittel (Bund und Land getrennt).

### **Förderungsabwicklung und Beratung:**

**Unterabteilung Wasserwirtschaft Hermagor** der Abteilung 8,  
Egger Strasse 26, 9620 Hermagor;  
zuständig für Bezirk: Hermagor  
Tel.Nr.: 04282 2045

**Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt** der Abteilung 8,  
Flatschacher Strasse 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;  
zuständig für Bezirke: Klagenfurt, St.Veit/Glan, Völkermarkt.  
Tel.Nr.: 050 536 18382

**Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau** der Abteilung 8,  
Lutherstraße 6 - 8, 9800 Spittal/Drau;  
zuständig für Bezirk: Spittal/Drau  
Tel.Nr.: 04762 62312

**Unterabteilung Wasserwirtschaft Villach** der Abteilung 8,  
Meister-Friedrich-Straße 4, A-9500 Villach;  
zuständig für Bezirke: Villach, Feldkirchen  
Tel.Nr.: 04242 61311